

VfL Westercelle Spartenordnung Fußball

Allgemeines

1. **Mitgliedschaft im Gesamtverein wird erreicht und beendet:**

- durch Aufnahmeantrag (Neuaufnahme)
- durch schriftliche Kündigung gem. VfL-Satzung

- Bei vorhandener Mitgliedschaft im VfL wird die Zugehörigkeit in der Fußballsparte durch eine Änderungsmitteilung erreicht.

Es gilt im Besonderen die jeweils gültige Satzung des Gesamtvereins.

2. **Rechte und Pflichten der Spartenmitglieder**

- Teilnahme am Training
- Teilnahme am Spielbetrieb (nur mit NFV-Spielerpaß)
- pflegliche Benutzung der Sportanlagen
- sportliche Disziplin
- Mitglieder, die das Ansehen des Fußballsports schädigen, können von der Spartenleitung verwarnet bzw. gesperrt werden.
- Vom NFV verhängte persönliche Strafen sind unter Vereinshaftung von Spielern und Betreuern an den stellvertretenden Spartenleiter zu bezahlen. Bei jugendlichen Spielern können Ausnahmeregelungen getroffen werden.

- **Beitragszahlung gem.Satzung**

Bei Nichtzahlung können Spieler gesperrt bzw. auf Empfehlung an den VfL-Vorstand ausgeschlossen werden.

Jugendliche unter 16 Jahren werden über den Jugendleiter vertreten.

- **Spartenbeitrag**

Es wird ein Spartenbeitrag gem. Anlage 3 der Spartenordnung erhoben.

3. **Spartenmitgliederversammlung**

- a) Die Spartenmitgliederversammlung ist innerhalb der Sparte das oberste Organ.
- b) Die ordentliche Spartenmitgliederversammlung ist vom Spartenleiter nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der nächsten zwei Monate einzuberufen; sie sollte mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattfinden.

Zu jeder Spartenmitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen.

Ort und Termin sind durch Aushang im Sportheim Westercelle und/oder in der örtlichen Presse bekanntzugeben oder können auch schriftlich den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vorher im Sportheim Westercelle auszuhängen.

Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Spartenmitgliedern gestellt werden; sie müssen der Spartenleitung mindestens eine Woche vor der Spartenmitgliederversammlung vorliegen. Später gestellte Anträge können mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Spartenmitgliederversammlung zur Verhandlung kommen. Für die Annahme solcher Anträge ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Spartenmitglieder erforderlich.

- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Spartenmitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer der Hälfte der Mitglieder der Spartenleitung mindestens sieben weitere stimmberechtigte Spartenmitglieder erschienen sind.
- d) Die Spartenmitgliederversammlung entscheidet, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

Spartenordnungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- e) Eine außerordentliche Spartenmitgliederversammlung ist vom Spartenleiter innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen.
- f) Über jede Spartenmitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Spartenleiter und vom Schriftwart zu unterzeichnen und von der nächsten Spartenmitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind dem Vorstand des Vereins innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung in Kopie zur Unterrichtung zuzuleiten.

Die Spartenversammlung ist zuständig für:

- Beschlußfassung Protokoll der letzten Spartenversammlung
- Entgegennahme Berichte
- Wahlen nach Spartenordnung
- Spartenordnungsänderungen

Spartenvorstand (Verantwortlichkeiten)

Allgemein:

- Der Spartenvorstand ist verantwortlich für die Vertretung gegenüber Fußballsparten anderer Vereine und Fußballverbänden und die Betreuung der Spartenmitglieder in fachlichen und allgemeinen Fragen
- Der Spartenvorstand ist über den VfL-Vorstand für die Vertretung gegenüber Behörden, Ortsrat, anderen Sportverbänden usw. zuständig.

Verantwortlichkeiten der Spartenleitung

1. Zusammensetzung des Spartenvorstandes

	<i>Gerades Wahljahr</i>	<i>Ungerades Wahljahr</i>
Spartenleiter		X
I. Stellvertr. Spartenleiter	X	
II. Stellvertr. Spartenleiter		X
Jugendleiter		X
I. Stellvertr. Jugendleiter	X	
II. Stellvertr. Jugendleiter		X
Leiter Werbung/Sponsoring		X
Pressewart		X
Schriftwart	X	
Schiedsrichterobmann	X	
Frauenobmann	X	

Die Wahl erfolgt für 2 Jahre durch die Spartenversammlung.
Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Spartenleiter

- innere Geschäfte der Sparte soweit keine Sonderregelung festgesetzt ist
- Einberufung von Spartenvorstandssitzungen nach Bedarf und der Spartenversammlung (1 x jährlich)
- Zusammenarbeit mit dem VfL-Vorstand und Bereichsverantwortlichen
- Vertretung aller Erwachsenen-Mannschaften gegenüber NFV (Postanschrift)
- Ansprechpartner für Trainer, Spieler und Eltern im Herren- & Jugendfußballbereich und Besetzung der Trainerpositionen
- Besetzung der Trainerpositionen im Herrenbereich mit II. Stellvertreter
- Spieler- und Trainerwechsel in/aus VfL Westercelle
- Passwesen
- Überwachung der VfL-Mitgliedschaft

3. I. Stellvertretender Spartenleiter

- Vertretung des Spartenleiters bei Abwesenheit
- Abrechnung aller Kosten und Einnahmen der Sparte gegenüber Gesamtverein gem. VfL-Abrechnungs- und Ergänzungsrichtlinien der Sparte inkl. Spenden (Anlage 1)
- Erarbeitung eines Haushaltsplanes im Rahmen des vorgesehenen Etats
- Überwachung der Bezahlung von NFV-Strafen
- Abrechnung Heimspiele
- Regelung von Beitragsunstimmigkeiten

4. II. Stellvertretender Spartenleiter

- Vertretung des Spartenleiters bei Abwesenheit
- Spielbetrieb im Herrenbereich
- Verantwortlicher für Herrenspieler- & Trainer
- Trainingszeiten Herrenmannschaften

5. Leiter Werbung/Sponsoring

- Abwicklung von Spenden (Spendenrichtlinie VfL)
- Bandenwerbung/Plakatwerbung
- Betreuung von Spendern und Werbepartnern
- Organisation von Veranstaltungen mit stellv. JL (& evtl. SL) etc.

6. Pressewart

- Platzbelegungsplan
- Terminplan (Gesamtspielpläne / Info-Flyer etc.)
- Fußballzeitschrift „online“ (vierteljährlich)
- Presseartikel für lokale Presse
- Schaukästen
- Internetseite www.vflfussball.de
- Archiv Echo & OnLine
- Vereinszeitschrift „Echo“ (Fußballteil)
- sonstige Öffentlichkeitsarbeit
- Kontaktpflege zum Vereinspressewart
- Vertretung des Schriftwartes

7. Schriftwart

- Ergebnisprotokolle und Anwesenheitslisten
- Evtl. Spieler-/ Trainerdatenbanken

8. Jugendleiter

- Ansprechpartner für: Fußballkreis Celle, NFV (Postanschrift), VfL Westercelle & andere Vereine bzgl. Organisation
- Abwicklung des Schriftverkehrs
- Einladung, Leitung und Protokoll der Trainersitzungen
- Fremde Turniere mitteilen und Trainer einladen/Teams an- / abmelden
- Veranstaltungen von Stadt und Kreis Celle unterstützen (Tag des Celler Sports, Auswahlspiele ...)

- Spielverlegungen/ -Pläne (Staffeltage etc.)
- Trainingsplan erstellen (Absprache mit Trainern und 2. Spartenleiter)
- Trainingsplan Winter (mit Gesamtverein abstimmen wg. Hallenbelegung)
- Aktuelle Gesamtspielerliste
- Meldung der Mannschaften nach Absprache mit Jugend- & Spartenleitung
- Klärung von Beitragsunstimmigkeiten Jugend

9. I. Stellvertretender Jugendleiter

- Vertretung des Jugendleiters bei Abwesenheit
- Ansprechpartner für Trainer, Spieler und Eltern im Kinderfußballbereich (E- bis G-Jugend) und Besetzung der Trainerpositionen
- Busbelegung/ -beantragung (VfL- und Stadtbus)
- Veranstaltungen der Fußballjugend

10. II. Stellvertretender Jugendleiter

- Vertretung der Jugendleiter bei Abwesenheit
- Abrechnungen (Fahrtkosten, Trainergeld etc.) und sonstiges Finanzielles
- Beantragung od. Anschaffung neuer Materialien für Spiel und Training sowie die Verteilung & Inventur

11. Schiedsrichterwart

- Schiedsrichteransetzungen aller Jugendspiele (auch Halle) bis einschließlich C-Jugend
- Information an Schiedsrichter
- Werbung für Jungschiedsrichter-Lehrgänge, Betreuung der Schiedsrichter/ Jungschiedsrichter/Ansprechpartner
- besondere Aktionen

12. Frauenobmann

- Verantwortlich für den Frauen- und Mädchenfußballbereich

Gültigkeit der Spartenordnung

Diese Spartenordnung tritt nach der Beschlußfassung durch die Sparten-Mitgliederversammlung 2007 mit dem Tage der Gegenzeichnung durch den Vorstand des VfL Westercelle (§ 14 der Vereinssatzung) in Kraft. Die Sparten-Ordnung aus 2002 ist hiermit ungültig.

Die angefügten Anlagen sind Bestandteil der Spartenordnung. Zur Vermeidung von häufig nötigen Änderungen werden die Richtlinien als Anlage beigefügt.

Januar 2007

1. Vorsitzender Spartenleiter

VfL Westercelle

Anlage 3 zur Fußball Spartenordnung

Spartenbeitrag

- Es wird ein Spartenbeitrag für alle am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmenden Fußballer erhoben, erstmalig berechnet ab 1. Juli 2007.
- In besonderen Fällen kann die Spartenleitung Ausnahmen zulassen.
- Sofern mehrere in einem Haushalt lebende Familienangehörige Spartenmitglieder sind, ist der Spartenbeitrag nur von einem dieser Mitglieder zu entrichten.
- Der Spartenbeitrag beträgt zurzeit 1,50 EUR pro Monat und wird mit dem Vereinsbeitrag vom Konto eingezogen.

Januar 2007